



Dachverband freier Kindertageseinrichtungen

Motzstr. 4, 34117 Kassel

0561-719378 info@dakits.de www.dakits.de

Satzung

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen DAKITS e.V. Dachverband freier Kindertageseinrichtungen für Kindergärten, Krippen, Krabbelgruppen, Kinderläden, Horte und Spielkreise.

Er hat seinen Sitz in Kassel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel mit der VRN 85 VR 2464 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist: Förderung der Freien Träger für Kinderarbeit, welche zum Wohle des Kindes im Sinne des KJHG beitragen, und deren Vertretung gegenüber den Gebietskörperschaften zu verbessern. Zielsetzung ist dabei insbesondere die Bedingungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland zu verbessern.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Im Sinne der Abgabenordnung verfolgt der Verein die Zwecke der Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Verein fördert mit seinen Tätigkeiten auch den Zweck der Förderung des Wohlfahrtswesens.

Die Förderung soll insbesondere durch

- Bildungs- und Informationsveranstaltungen,
- Arbeitskreise, Fort- und Weiterbildungen, insbesondere für pädagogische Fachkräfte,
- die fachliche Unterstützung von Initiativen im Bereich der freien Kinderarbeit,
- den regelmäßigen Erfahrungsaustausch und
- die Information der interessierten Allgemeinheit (Öffentlichkeitsarbeit)

verwirklicht werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die in § 58 Abgabenordnung als „Steuerlich unschädliche Betätigungen“ genannten Sachverhalte, einschließlich der Bildung von Rücklagen unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben, sind zulässig.

§ 4 Begründung der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus: 1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Fördernden Mitgliedern

Der Wohnsitz eines Mitgliedes hat keine Bedeutung für die Form der Mitgliedschaft. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder sind nicht ordentlich.

Ordentliche Mitglieder können juristische Personen und Personalvereinigungen werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen wollen. Sie benennen jeweils eine DAKITS-Kontaktperson, die die juristische Person im Sinne von §§ 13 und 14 vertritt.

Fördernde Mitglieder (nicht ordentliche Mitglieder) können natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr oder juristische Personen und Vereinigungen werden, die die Arbeit des Vereins durch einen materiellen Beitrag unterstützen, im übrigen aber von den Rechten und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds weitgehend frei sein wollen. Die Anzahl der natürlichen Personen darf nicht 20% der ordentlichen Mitglieder übersteigen. Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt nach Antrag beim Vorstand. Bei ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand vorläufig, die Mitgliederversammlung endgültig über die Mitgliedschaft mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann jederzeit erfolgen;
2. durch Ausschließung, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss wird vom Vorstand vorläufig ausgesprochen. Innerhalb von 2 Wochen kann gegen den Ausschluss Widerspruch eingelegt werden, der dann von einer Mitgliederversammlung innerhalb zwei weiterer Wochen entschieden werden muss;
3. automatisch, wenn ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als ein Jahr im Rückstand ist;
4. durch Tod.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, haben die Mitglieder keinen Anspruch an das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und zu vertreten. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder.

Hauptamtliche für den Verein tätige Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wird eine hauptamtliche Mitarbeiterin / ein hauptamtlicher Mitarbeiter in den Vorstand gewählt, darf die Wahl von dieser/diesem erst zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in dem ihr/sein Arbeitsverhältnis mit dem Verein endet.

§ 7 Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine nach § 4 Ziffern 1 und 2 differenzierte Mitgliedsbeitragsordnung. Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ist jeweils der letzte Tag im ersten Monat des Geschäftsjahres.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 26 BGB),
2. die Geschäftsführung (§ 30 BGB),
3. die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB),
4. der Beirat.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 5 Personen. Die Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

Angestrebt wird eine Besetzung des Vorstandes mit Personen, über die eine möglichst hohe Repräsentanz der unterschiedlichen Arbeits- und Organisationsbereiche des Vereins gewährleistet wird. Ferner sollte eine geschlechtliche Parität angestrebt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und in geheimer oder offener Wahl von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es gilt einfache Stimmenmehrheit. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann in einer Mitgliederversammlung durch Misstrauensantrag vorzeitig abgewählt werden. Die Versammlung muss unter Ankündigung des Misstrauensantrages ordnungsgemäß einberufen werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Abwahl befürworten.

Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands sind:

1. er gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. den Verein gerichtlich und außergerichtlich für die ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu vertreten sowie die Pflichten, die sich für den Verein aus der Eintragung in das amtliche Register ergeben, zu erfüllen.
3. die Geschäftsführung in der Ausführung der Aufgaben, die ihr nach der Satzung zugewiesen sind, zu überwachen,
4. der Vorstand entscheidet unter Beachtung von § 12 der Satzung:
über den Abschluss/Beendigung von Dauerschuldverhältnissen, die eine monatliche Verpflichtung von mehr als EUR 500,00 im Einzelfall und in der Summe höchstens EUR 1.000,00 monatlich, begründen,
 - a) über die Aufnahme von Darlehen mit einem Betrag von mehr als EUR 5.000,00,
 - b) über die Einräumung von Sicherheiten zugunsten Dritter,
 - c) über die Begründung oder Schließung von Außenstellen des Vereins,
 - d) über die Aufnahme neuer oder die Einstellung bestehender Tätigkeitsfelder des Vereins,
 - e) über die Verfahrensweise bei den Verein betreffende Rechtsstreitigkeiten
5. der Vorstand vertritt den Verein auch in allen Belangen gegenüber der Geschäftsführung. Er entscheidet über die Berufung und Abberufung der Geschäftsführung, die Entlastung sowie über die Gewährung einer angemessenen Vergütung und den Abschluss eines entsprechenden Dienstvertrages mit der Geschäftsführung. Ist eine Geschäftsführung vom Vorstand nicht berufen oder längerfristig in der Wahrnehmung der ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben verhindert, hat der Vorstand die der Geschäftsführung zugewiesenen Aufgaben vorübergehend unmittelbar selbst zu erfüllen.
6. die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen einzuberufen und eine Tagesordnung zu erstellen. Die Einzelheiten hierzu sind in den §§ 14 und 15 festgelegt.
7. für die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, Willenserklärungen gegenüber dem Verein entgegenzunehmen und den Mitgliedern bekanntzugeben.
8. Aufnahmeanträge und Austrittserklärungen gemäß den §§ 4 und 5 zu bearbeiten.
Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen oder pauschalierten Auslagenersatz entsprechend den steuerrechtlichen Grundlagen, z.B. für Reisekosten, zurück. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung jedoch auch eine angemessene Vergütung für den Vorstand beschließen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich, sofern nicht Personalfragen besprochen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich dadurch herbeigeführt werden, dass alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erteilen.

Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu führen, die in der folgenden Sitzung bestätigt wird. Weitere Einzelheiten der Geschäftsordnung regelt der Vorstand selbst.

§ 12 Vertretungsberechtigung des Vorstands

Die Vertretungsberechtigung des Vorstands gegenüber Dritten ist nicht eingeschränkt. Bei dem Kauf von Immobilien bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Jeweils zwei der in § 9 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Urkunden, durch die der Verein verpflichtet wird, sollen in der Weise vollzogen werden, dass zwei Mitglieder des Vorstands ihre eigenhändige Unterschrift unter die Worte "Der Vorstand des Vereins DAKITS e.V." setzen.

§ 13 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erledigt alle laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die zur Geschäftsführung durch den Vorstand Berufenen haben hierbei die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zu beachten.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere die ordnungsgemäße Erfüllung vertraglich eingegangener Verpflichtungen, die ordnungsgemäße Verwendung erhaltener Zuwendungen und die Erstellung entsprechender Verwendungsnachweise gegenüber den Zuwendungsgebern. Bei der Verwendung von Geldmitteln hat die Geschäftsführung auf die Einhaltung der in § 3 genannten Verpflichtungen zu achten und über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Rechnung zu führen. Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte aller Mitarbeitenden.

Sie hat für die ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben gemeinschaftlich mit dem Vorstandsvorsitzenden, oder im Falle der nicht nur kurzfristigen Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden mit dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, Vertretungsmacht. Die Geschäftsführung wird im Vereinsregister eingetragen.

Für die Vornahme der in § 10.4 a) bis h) genannten Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen, hat die Geschäftsführung in jedem Fall die vorherige Zustimmung des Vorstands einzuholen. Darüber hinaus kann der Vorstand über eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung im Innenverhältnis weitere zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte festlegen.

Die Geschäftsführung ist hauptamtlich tätig. Für diese Tätigkeit wird eine angemessene Vergütung gewährt. Näheres regelt der mit der Geschäftsführung abzuschließende Dienstvertrag. Darüber hinaus werden notwendige Auslagen erstattet oder pauschalierter Auslagenersatz entsprechend den steuerrechtlichen Grundlagen, z.B. für Reisekosten, gewährt.

§ 14 Einberufung von ordentlicher Mitgliederversammlung und deren Aufgaben

Der Vorstand ist verpflichtet, nach vorhergehendem Vorstandsbeschluss im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung ist von dem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, das die Mitgliederversammlung leitet. Die Versammlung muss vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschließt die Tagesordnung
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und besonderer Beauftragter
3. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl/Abberufung des Vorstands
6. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
8. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
9. Beschlussfassung zur Beitragsordnung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt scheidet oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder es unter Angabe des Grundes verlangen und durch ihre Unterschrift bekundet haben. Für die Form der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung siehe § 14.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen mit gleicher Tagesordnung eine zweite Versammlung einzuberufen.

Diese ist in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der zweiten Einladung hinzuweisen ist. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung der Versammlung bezeichnet worden ist.

Hiervon abweichende Regelungen müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimm- und Wahlrecht wird in § 6 der Satzung geregelt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit wird zu dem zu entscheidenden Antrag innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen sollen auf der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung stehen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn in der auf die Veröffentlichung folgenden Mitgliederversammlung kein Einspruch gegen sie erhoben wird.

§ 17 Beirat

Der Beirat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er berät den Vorstand und die Geschäftsführung. Die Mitglieder des Beirates erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen oder pauschalierten Auslagensatz entsprechend den steuerrechtlichen Grundlagen, z.B. für Reisekosten, zurück. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung auch eine angemessene Vergütung beschließen.

§ 18 Rechnungsprüfer

Der Jahresabschluss sowie Kassen- und Buchführung des Vereins muss von zwei Rechnungsprüfern geprüft werden, die der Mitgliederversammlung berichten. Die Rechnungsprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt.

Vorstandsmitglieder dürfen für die Rechnungsprüfung nicht bestimmt werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der in der satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder entscheiden. Ist die Auflösung beschlossen, wird der Verein liquidiert. Die mit der Auflösung Beauftragten werden von der Mitgliederversammlung bestellt.

Bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, an den steuerbegünstigten Verein „Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e.V.“, Frankfurt/Main, Regionalgeschäftsstelle Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist nach Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09. April 2014 geändert worden.

Kassel, im April 2014